



Änderung des NÖ Jugendgesetzes

**EINHEITLICHER JUGENDSCHUTZ BRINGT ÄNDERUNGEN
AB 01. JÄNNER 2019**

Der Landtag von Niederösterreich hat zur österreichweiten Harmonisierung des Jugendschutzes das NÖ Jugendgesetz geändert. Die Änderungen bringen strengere Bestimmungen für den Erwerb, die Weitergabe und den Konsum von Alkohol und Tabak sowie Änderungen bei den Ausgehzeiten.

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr und
 - bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr
- erlaubt.

Junge/-n Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen

- alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.
- solche alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

Junge/-n Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen

- alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten (auch in Form von Mischgetränken), Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRS G, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf das Erwerben, das Besitzen und das Benützen von Wasserpfeifen.

- solche alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

Verletzungen dieser Bestimmungen sind Verwaltungsübertretungen.

Jugendlichen können anstelle von Strafen ein Belehrungsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger oder die Erbringung sozialer Leistungen oder Umweltschutzmaßnahmen bis zu 24 Stunden angeordnet werden.

Für Erwachsene sind Strafhöhen bis € 700, bei Gewinnabsicht sowie für Unternehmen, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte bis € 15.000,- vorgesehen.



Die BGS informiert!